

# Hitzefrei!

## Beitrag von „Meike.“ vom 26. Juni 2019 22:14

Ich hatte ja schon angemerkt, dass einen SL zwar zu Tätigkeiten verpflichten kann, aber nicht zu reiner Präsenz. Tätigkeiten, zu denen man verpflichtet werden kann, müssen benannt/benennbar sein.

„Seien Sie anwesend“ ist keine Tätigkeit aus der Dienstordnung.

Lehrer nur dazubehalten oder hinzubeordern, weil was ausfällt, auch wenn es nichts (tätigkeitsspezifisches) zu tun gibt, ist nicht zulässig.

### Zitat

„Für Lehrer ist zu beachten, dass die zeitliche Festlegung der Unterrichtsverpflichtung, nicht aber der übrigen Dienstpflichten der Besonderheit Rechnung trägt, dass Lehrer nur während ihrer Unterrichtsstunden und weiteren **anlassbezogenen Dienstpflichten (wie Teilnahme an Klassenkonferenzen, Gespräche mit Eltern, Pausenaufsicht u.a.) zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet sind. Dagegen bleibt es ihnen überlassen, wo und wann sie die Dienstpflichten der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts einschließlich der Korrektur von Klassenarbeiten erfüllen.“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.08.2012, 2 C 23.10).**